

ADVISION → tipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Steuervergünstigungen bleiben erhalten: Die Karten werden neu gemischt!

Der Bundesfinanzminister muss sich nun wieder neue Gedanken machen, wie er seinen Staatshaushalt sanieren kann. Das aktuell beschlossene Steuervergünstigungsabbaugesetz enthält keine Grausamkeiten für Ärzte, Zahnärzte oder andere Heilberufler. Sie, Privatpersonen, Einzelunternehmer und Personengesellschaften bleiben vom Rotstift des Finanzministers verschont, denn

- Kürzungen bei der Eigenheimzulage werden nicht vorgenommen,
- es gibt keine Erhöhung der Dienstwagensteuer von 1 % auf 1,5 %,
- die pauschale Besteuerung von Spekulationsgewinnen sowie der Wegfall der Spekulationsfristen sind vom Tisch,
- Abschreibungszeiträume für Gebäude werden nicht verlängert,
- weiterhin voller Werbungskostenabzug bei 50 % der ortsüblichen Miete
- Geschenke an Geschäftsfreunde bleiben weiterhin begrenzt (40 EUR) als Betriebsausgaben abzugsfähig und
- die Umsatzsteuer für zahntechnische Leistungen wird nicht auf 16 % erhöht.



Goodwill einer Gemeinschaftspraxis Abfindung wird im Zweifel mit Null bemessen

Der Wert einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis umfasst neben den stillen Reserven auch den Goodwill. Bei Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis wird der Abfindungsanspruch des Ausscheidenden nach dem Verkehrswert bestimmt, wenn keine vertraglichen Regelungen getroffen wurden. Nach der jüngsten Rechtsprechung soll die freiberufliche (zahn)ärztliche Zusammenarbeit nicht mit gewerblichen Unternehmen hinsichtlich Organisation, Einsatz von Fremdarbeit und Kapital vergleichbar sein. Die starke Personengebundenheit der Patientenbetreuung lasse keinen nachhaltig wirkenden Goodwill entstehen, sodass ein ausscheidender Zahnarzt wegen des Goodwills kein Zahlungsanspruch gegenüber dem früheren Mitgesellschafter zusteht.

Praxistipp:

Nehmen Sie in Ihre Verträge zur Gründung einer Gemeinschaftspraxis stets Regelungen zur Höhe einer Abfindung beim Ausscheiden eines Arztes auf.

Haftungsfalle für Neugesellschafter einer ärztlichen Gemeinschaft

Der Bundesgerichtshof hat durch eine Rechtsprechungsänderung eine Haftungsfalle für Neugesellschafter einer ärztlichen Gemeinschaft geschaffen. Wer jetzt einer bestehenden Gemeinschaft beiträgt, sollte sich umfassend über bestehende Verbindlichkeiten informieren. Neuerdings haften die Neugesellschafter nämlich mit ihrem Privatvermögen auch für alle vertraglichen und gesetzlichen Verbindlichkeiten der Gemeinschaft aus der Zeit vor dem Eintritt. Bisher beschränkte sich die Haftung des Neugesellschafters auf die nach dem Eintritt in die Gemeinschaft entstehenden Verbindlichkeiten.

Hinweis:

Diese neue Rechtsprechung gilt insbesondere für alle Angehörigen freier Berufe, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung zu einer GbR zusammenschließen. Nicht davon betroffen sind jedoch Neugründungen. Offen gelassen hat das Gericht allerdings, ob sich die Haftung auch auf berufliche Haftungsfälle erstreckt.



Verspätungszuschläge drohen: Abgabe-Schonfrist abgeschafft!

Vorbei sind die Zeiten, in denen eine Verwaltungsanweisung die Finanzbehörden daran gehindert hat, bei einer bis zu fünf Tagen verspäteten Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Lohnsteuer-Anmeldungen einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben nun beschlossen, diese Verwaltungsanweisung aufzuheben. Das Bundesfinanzministerium geht hierbei davon aus, dass es im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel (wie Telefax oder die elektronische Übermittlung) kein Problem darstellt, die Anmeldungen und Voranmeldungen pünktlich zum gesetzlich bestimmten Termin beim Finanzamt einzureichen.

Tipp:

Sollte im Einzelfall die Einhaltung der gesetzlichen Abgabefrist nicht möglich sein, kann das Finanzamt die Abgabefrist auf Antrag auch weiterhin verlängern. Hinsichtlich der Umsatzsteuer-Voranmeldungen besteht zudem die Möglichkeit, von der Dauerfristverlängerung um jeweils einen Monat Gebrauch zu machen. Wir helfen Ihnen hierbei gern weiter!

Hinweis:

Damit sich die Unternehmer und Arbeitgeber auf den Wegfall der Abgabe-Schonfrist einstellen können, ist die

Abgabe-Schonfrist noch bis zum Ende dieses Jahres von den Finanzämtern weiter anzuwenden. Ab 2004 wird es dann erst für all diejenigen, die die Voranmeldungen und Anmeldungen zu spät abgeben.



Überstundenverpflegung ist lohnsteuerfrei

Die moderne Berufswelt macht immer mit dringenden Projektarbeiten Überstunden notwendig. Viele Arbeitgeber gewähren ihren Mitarbeitern innerhalb dieser Überstunden oder nach Arbeitsende unentgeltliche Mahlzeiten, die in nahegelegenen Restaurants eingenommen werden. Das Finanzgericht Hamburg hat nun entschieden, dass eine Überstundenverpflegung lohnsteuerfrei sein kann, wenn sie im überwiegenden betrieblichen Interesse der Arbeitgeber liegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn während des gemeinsamen Essens Koordinationsmaßnahmen besprochen werden und hierdurch eine Beschleunigung der Arbeitsprozesse eintritt.

Tipp:

Da es sich bei dieser Überstundenverpflegung nicht um die Gewährung eines geldwerten Vorteils handelt, ist sie nicht nur lohnsteuer-, sondern auch sozialversicherungs-frei. Nicht nur Sie als Arbeitgeber, sondern auch Ihre Mitarbeiter profitieren hierdurch.



Umfang eines ärztlichen Wettbewerbsverbots

Die Gesellschafter einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis hatten ein unbefristetes nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart. Das Verbot sollte für den Ort der Praxis und einen Umkreis von 20 km gelten. Die jüngste Rechtsprechung kritisiert nicht nur die fehlende zeitliche Grenze, die jedenfalls bei Freiberuflern regelmäßig bei zwei Jahren zu ziehen ist. Auch die räumlichen Grenzen eines angemessenen Konkurrenzschutzes müssen gewahrt werden. Die Erstreckung des Konkurrenzschutzes auf einen derart weitgezogenen Radius lässt sich nach Einschätzung des Gerichts nicht mit dem Schutzbedürfnis des verbleibenden Gesellschafters rechtfertigen. Das Interesse an der Erhaltung des wesentlichen Patientenstammes in der ursprünglichen Gemeinschaftspraxis mache es nicht erforderlich, die Berufstätigkeit des ausgeschiedenen Zahnarztes in einer gesamten Stadt faktisch zu unterbinden. Um dem Schutzbedürfnis des verbleibenden Arztes Rechnung zu tragen, werden unangemessene Klauseln regelmäßig auf ein wirksames Mindestmaß reduziert.